

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen und dem Bürger auszuhändigen bzw. zuzusenden.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§9

Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Anträgen auf die Erteilung von Verkaufsgenehmigungen (§ 2) und deren Widerruf (§ 6) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der örtliche Rat seinen Sitz hat, der die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

§10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Verkaufsgenehmigung ambulant handelt oder erteilte Auflagen nicht erfüllt (§ 2 Abs. 2), kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten Waren können unabhängig von den Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Ist die Einziehung nicht möglich, kann die Einziehung der Waren oder anderer Sachen, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte sowie bei der Verletzung von Preisbestimmungen den Leitern der Abteilungen Preise der Räte der Kreise oder Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Spekulativer, ungenehmigter Handel, Verletzungen der festgesetzten Verkaufspreise, Verstöße gegen die Preisauszeichnungspflicht und Verkauf von Waren ohne Preisbewilligung können gemäß den Rechtsvorschriften geahndet werden.

§11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 642) und der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330), nicht mehr anzuwenden.

(3) Die Anordnung vom 1. Dezember 1979 über die Förderung des bildnerischen Volksschaffens durch die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung von Werken, ihren Erwerb und ihre Nutzung (GBl. I 1980 Nr. 3 S. 25) wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(4) Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Handel und Versorgung bzw. der Minister der Finanzen und

Preise im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

Berlin, den 7. Dezember 1989

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow
Vorsitzender

Flegel

Minister für Handel und Versorgung

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Vom ambulanten Handel sind folgende Gebrauchsgüter im Sinne der Regelungen des §1 Abs. 2 ausgenommen:

- die zollrechtswidrig in die DDR eingeführt wurden oder entgegen zollrechtlichen Bestimmungen veräußert werden sollen,
- die unter die Bestimmungen des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) fallen,
- die Kunst- und Sammlerwert besitzen sowie Sachen, die unter das Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) fallen,
- Kraftfahrzeuge,
- nicht genehmigte Druckerzeugnisse,
- die unter die Bestimmungen der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) fallen,
- selbst hergestellte Kosmetik- und Gesundheitspflegemittel,
- pharmazeutische Produkte, Drogen und chemische Reinigungsmittel,
- Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, pornographischen Charakter trägt, Rassismus oder Brutalität ausdrückt bzw. in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates oder seiner Bürger widerspricht,
- fernmeldetechnische Geräte und Rundfunkempfänger, die eine spezielle Technik enthalten, um Kurzwellenfunkdienste zu empfangen, die keine Rundfunkdienste sind.

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 18. Dezember 1989

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat die nachstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden:

1. Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (Ministerialblatt Nr. 32 S. 109),
2. Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. Nr. 7 S. 55),
3. Verordnung vom 28. August 1952 über die Gewährung von Ehrenpensionen (GBl. Nr. 122 S. 823),
4. Zweite Verordnung vom 30. Oktober 1962 über die Gewährung von Ehrenpensionen (GBl. II Nr. 83 S. 731),
5. Beschluß des Ministerrates vom 22. September 1966 über das Weitergelten - gesetzlicher Bestimmungen (GBl. II Nr. 118 S. 765),
6. Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II Nr. 26 S. 163),